

Kindertagesstätte „Die Kleinen Strolche“ e.V.	
---	--

**Betreuungsvertrag für _____
(Name des Kindes) + Geburtsdatum**

Zwischen der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ e.V.

Anschrift: Stellauer Straße 28, 25563 Wrist

Telefonnummer: 04822 7223

E Mail Adresse: info@kitakleinstrolchewrist.de

vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der Einrichtung, Susanne Johannisson

und dem nachstehenden Personensorgeberechtigten des o. g. Kindes:

Personensorgeberechtigter:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Telefon (tagsüber zu erreichen unter):

e-mail:

1. Aufnahme

Das o. g. Kind kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Die Vertragspartner erkennen durch Ihre Unterschrift auf diesem Formular den Betreuungsvertrag an.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage der vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien.

Das Kind wird am _____ in die Kita / Krippe aufgenommen.

Betreuungszeit von.....bisUhr.

2. Ärztliche Bescheinigung

Neben dem Anmeldeformular und dem Betreuungsvertrag muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, die aussagt, dass kein Anhalt für Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen (§2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen).

Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

3. Gesundheitsvorsorge

Wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen kann, **ist der Kindergarten umgehend zu verständigen.**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten oder den Verdacht darauf (z. B. Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Mumps, Grippe, Salmonellen, Läuse- und anderen Parasitenbefall) sofort der Leitung zu melden (§ 45 Bundesseuchengesetz). In diesem Fall darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Eine Medikamentengabe an das Kind erfolgt grundsätzlich nicht.

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von **Montag bis Freitag jeweils von 6:30 Uhr bis 15:15Uhr** geöffnet.

Die Kernzeit der Betreuung in der Krippe und im Kindergarten ist von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Ergänzend wird von

6:30 Uhr bis 7:00 Uhr ein Frühdienst und von

15 Uhr bis 15:15 Uhr ein Spätdienst angeboten.

Diese können nach Absprache mit der Leitung in Anspruch genommen werden.

5. Schließungszeiten

Die Einrichtung schließt:

- In den Sommerferien 3 Wochen
- Vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres
- Für Fortbildungen, an denen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teilnehmen
- Am Freitag nach Himmelfahrt

Die Schließungszeiten werden mit dem Kindergartenbeirat Beirat und dem Träger abgesprochen und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Für die Schließungszeiten sind die entsprechenden Betreuungsbeiträge weiter zu zahlen.

6. Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Kindertagesstätte. Die aktuelle Gebührensatzung befindet sich im Anhang. Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Beitragsübernahme beim Kreis

Itzehoe oder Amt Kellinghusen Land gestellt haben, aber der Einrichtung **noch keine Bescheinigung** des Kreises **für die Beitragsübernahme vorliegt, ist von den Personensorgeberechtigten der volle Beitrag an die Einrichtung zu zahlen.**

Sobald die Beitragsübernahmebescheinigung vorliegt, erfolgt sofort eine entsprechende Rückzahlung der zu viel gezahlten Beiträge.

Zur Zahlung verpflichtet ist:

- Der Personensorgeberechtigte, der den Betreuungsvertrag unterschrieben hat
- Der andere Personensorgeberechtigte, wenn er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverantwortet wurde.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Der Betreuungsbeitrag wird bis zum 15. eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen.

Zusätzliche Kosten, die durch nicht gedeckte Konten entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind auch bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

7. Verpflegung

Wenn ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt, können Sie die Kosten aus der Gebührenordnung entnehmen-

Die Kosten für die Mittagsverpflegung fallen zusammen mit dem monatlichen Betreuungsbeitrag an. Bei Fehlzeiten des Kindes wird der Mittagsbeitrag nicht zurückerstattet, mit Ausnahme bei vorausgegangener Abmeldung.

8. Unfallversicherung

Zugunsten aller Kinder besteht Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Versichert sind alle Unfälle in der Einrichtung, bei der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Weg nach Hause erleidet, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.

9. Haftung

Eine Haftung für beschädigte mitgebrachte Spielsachen, Kleidung sowie Schmuckgegenstände übernimmt die Einrichtung nicht.

10. Wegeaufsicht

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Wenn das Kind alleine nach Hause gehen soll oder von anderen Personen abgeholt werden darf, ist dies, nach Rücksprache mit der Leitung, grundsätzlich möglich.

Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.

11. Aufsichtspflicht

Bei Ankunft und Abholung des Kindes in der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft abzugeben, bzw. abzuholen.

Kindertagesstätte „Die Kleinen Strolche“ e.V.	
---	--

12. Abmeldung/Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet automatisch ohne Kündigung zum 31.7. des Jahres, indem das Kind in die Schule kommt.

(Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich.) In besonderen Fällen, z. B. Umzug der Familie, in eine andere Gemeinde, kann eine Abmeldung des Kindes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Sollte das Kind nach dem Umzug in der Einrichtung verbleiben, so ist dieses nur nach Vorliegen einer Kostenübernahme der neuen Heimatgemeinde möglich.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Einrichtung gekündigt werden, wenn 3 Monatsbeiträge nach einmaliger Mahnung nicht gezahlt wurden.

Dabei hat der Träger eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Hiermit erkenne ich durch meine Unterschrift den Betreuungsvertrag an.

Ort:....., den

Personensorgeberechtigte/r

Für den Träger